

Gutachterin: „Verkettung von Fehlern“

Im Fall des 2018 nach einer Mini-OP verstorbenen 17 Monate alten David liegt das „Obergutachten“ endlich vor. Es belastet die beschuldigten Ärzte.



Richterin Gabriele Glatz verhandelt am 3. September weiter. BILD: SN/RATZER

SALZBURG. Fast vor elf Monaten, im September 2020, war er bereits zum dritten Mal verurteilt worden – der sich dahinziehende Prozess gegen jene zwei Ärzte, denen angelastet wird, im April 2018 den Tod des 17 Monate alten David durch grob fahrlässiges Handeln herbeigeführt zu haben.

Zur Erinnerung: David war am 16. April 2018 im LKH Salzburg von einem Kinderchirurgen und einem Anästhesisten wegen eines wenige Millimeter großen aufgeplatzten Blutschwamms an der Wange unter Narkose operiert worden. Die Mini-OP endete in einer Tragödie. David, der nur zwei Stunden vor der OP noch gegessen hatte, atmete kurz vor OP-

Abschluss Erbrochenes ein, sein Hirn bekam kaum noch Sauerstoff, elf Tage lag er im Koma, ehe er am 27. April 2018 starb.

Die Staatsanwaltschaft brachte nach Einholung eines kinderchirurgischen und eines anästhesiologischen Gutachtens gegen die zwei Spitalsärzte (sie sind nicht mehr an den SALK tätig) im Oktober 2019 Strafantrag wegen grob fahrlässiger Tötung ein. Die OP sei gar nicht indiziert gewesen, der Bub hätte, wenn überhaupt, erst nach Ablauf der Nüchternfrist (sechs Stunden) operiert werden dürfen. Weil Richterin Gabriele Glatz beim letzten Prozesstermin (September 2020) einen „massiven Wi-

derspruch“ bei der mündlichen Erörterung des Expertise des Anästhesie-Sachverständigen im Vergleich zu seinem schriftlichen Gerichtsgutachten ortete, ließ sie noch ein drittes Gutachten einholen. Mit der Erstellung beauftragt wurde im Dezember 2020 eine deutsche Ärztin aus dem Fachbereich der Anästhesie. Sieben Monate später langte das Gutachten der deutschen Medizinerin nun endlich bei Gericht ein. Am 3. September, ein Jahr (!) nach der letzten Verhandlung, soll der Prozess jetzt ins Finale gehen.

Opferanwalt Stefan Rieder vertritt die Eltern Davids: Für Mutter und Vater sei das lange Warten

auf einen gerichtlichen Abschluss eine zusätzliche „enorme Qual“. Das endlich eingelangte „Obergutachten“, so der Opferanwalt zu den SN, würde die zwei nicht geständigen Ärzte schwer belasten: „Die Sachverständige spricht wörtlich von einer Verkettung von mehreren Fehlern und Nachlässigkeiten, die in einer Katastrophe gemündet seien.“

Konkret, so Rieder, führe die Gutachterin aus, dass die Kommunikation zwischen dem Kinderchirurgen und dem Anästhesisten mangelhaft gewesen sei; auch habe sich das Risiko einer Einatmung von Erbrochenem durch den kurzen Abstand zwischen letzter Nahrungsaufnahme und der tiefen Sedierung erhöht. Weiters sei die Sedierung des Buben „unzureichend überwacht“ worden und auch das Monitoring während des Eingriffs unzureichend gewesen. Auch stelle die Gutachterin fest, dass die Sofortmaßnahmen der Beschuldigten beim plötzlichen Eintritt schwerer Komplikationen bei David „unzureichend“ gewesen seien. Rieder: „Die zwei Beschuldigten waren in Schockstarre. Erst eine herbeigerufene Ärztin setzte Notmaßnahmen.“

Der Kinderchirurg wird von RA Helmut Hüttinger verteidigt. „Das neue Gutachten ist erst im Detail zu erörtern. Die Gutachterin stellt klar fest, dass kein grob fahrlässiger Behandlungsfehler vorliegt“, so Hüttinger. Der Verteidiger des Anästhesisten, RA Martin Schuppich, war trotz mehrfacher Versuche für ein Statement nicht erreichbar. **wid**

Diese Verfahrensdauer ist unerträglich

40 Monate nach Davids Tod noch kein Urteil. Das liegt auch an den Gutachtern.

STANDPUNKT
Andreas Widmayer



Dass komplexe Wirtschaftsverfahren Jahre dauern, ist vielleicht hinzunehmen. Aber dass es im Verfahren gegen zwei Ärzte, die durch mutmaßliche Behandlungsfehler den Tod eines Buben verschuldet haben sollen, bald dreieinhalb Jahre nach der Tragödie noch nicht einmal ein Urteil in erster Instanz gibt, ist unerträglich. So werden die traumatisierten Eltern des Buben zusätzlich schwer belastet, wollen sie doch endlich einen gerichtlichen Abschluss. Auch für die beschuldigten Ärzte ist das lange Warten auf ein Urteil quälend. Dabei heißt es in der Strafprozessordnung: „Jeder Beschuldigte hat Anspruch

auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist. Das Verfahren ist stets zügig durchzuführen.“ – Im gegenständlichen Fall gleicht dieser Grundsatz bloß Worthülsen. Fakt ist: Es dauerte schon einhalb Jahre, bis die Staatsanwaltschaft Strafantrag erhob. Und seitdem ist die Causa schon fast zwei Jahre im Prozesstadium. Auch Gutachterkritik ist angebracht: So verstört es, dass es bei einem Gutachter zu einem – laut Richterin – massiven Widerspruch zwischen seiner schriftlichen Expertise und seinen mündlichen Ausführungen im Prozess kam. Überdies kann es nicht sein, dass die zuletzt bestellte Gutachterin sieben Monate braucht, um endlich ihr „Obergutachten“ zu übermitteln.